

Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien der Frankfurt University of Applied Sciences

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 4 HHG des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), (in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. I 2013 S. 218)), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 16.07.2014 die nachfolgende Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln oder eingeworbenen Mitteln beschlossen:

§ 1 Ziel

Durch die Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen und Absolventen der Frankfurt University of Applied Sciences sollen die Promotionsbedingungen an der Frankfurt University of Applied Sciences verbessert, Promotionen für Interessierte attraktiver gestaltet und die Bindung hochqualifizierter Absolventinnen und Absolventen und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Hochschule erhöht werden. Die Promotionen sollen qualitativ hochwertige Forschungsbeiträge hervorbringen, die auch der Lehre und Forschung unserer Hochschule zu Gute kommen sollen.

§ 2 Grundsätze der Promotionsförderung

(1) Allgemeines:

Es ist erwünscht, dass die Stipendien/ die Mittel für sonstige spezifische Sachkosten an Promovierende vergeben werden, deren Dissertationsthemen zum Profil der Frankfurt University of Applied Sciences in enger Verbindung stehen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten und der Frankfurt University of Applied Sciences regelt ein Stipendiaten-/Stipendiatinnenvertrag.

(2) Personenkreis:

Gefördert werden Absolventinnen und Absolventen und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frankfurt University of Applied Sciences ; diese müssen in einem Promotionsverfahren der Frankfurt University of Applied Sciences , oder gegebenenfalls in einer Zusammenarbeit mit einer weiteren Universität promovieren.

(3) Förderbedingungen (Förderarten, Förderlaufzeit, Förderhöhe usw.):

- Über die allgemeine Förderung zum Lebensunterhalt hinaus (hier Grundstipendium) sollen Brückenstipendien zu Beginn und zum Abschluss der Promotion (max. 6 Monate Laufzeit) ebenso wie die Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten (z.B. Fahrtkosten zur Partneruniversität, Publikationskosten, Gebühren an der Partneruniversität) Promovierende gezielt unterstützen.

- Die Vergabe von Grundstipendien erfolgt in der Regel für zwei Jahre, eine Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Die Weiterförderung erfordert die Vorlage eines qualifizierten Zwischenberichts.

- Über die Anzahl neu zu vergebender Stipendien und deren Höhe entscheidet jährlich das Präsidium nach Haushaltslage. Stipendiaten/Stipendiatinnen mit Kindern wird eine

Familienpauschale monatlich gewährt. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dieser Ordnung oder erhält der Ehegatte der Stipendiatin oder die Ehegattin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird die Familienpauschale höchstens einmal gewährt.

- Bei Geburt eines Kindes während der Stipendienlaufzeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Stipendiums um ein zusätzliches halbes Jahr möglich, dies gilt für Väter und Mütter.

- Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf höchstens 10 Wochenstunden in einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und/oder Lehre tätig sein, in einer außerwissenschaftlichen Tätigkeit höchstens 5 Wochenstunden. Der Zuverdienst aus den Tätigkeiten wird nicht auf das Stipendium angerechnet. Es können darüber Nachweise verlangt werden.

- Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag für insgesamt maximal 12 Monate – jedoch nicht mehr als drei Monate am Stück – mit der finanziellen Förderung zu pausieren. In dieser Zeit gelten die Bestimmungen über die Wochenstunden für andere Tätigkeiten nicht.

Über die maximale Höhe der Förderung sonstiger spezifischer Sachkosten (z.B. Fahrtkosten zur Partneruniversität, Publikationskosten, Gebühren an der Partneruniversität) entscheidet das Präsidium nach Haushaltslage. Für diese Förderart gelten die oben genannten Rahmenbedingungen (Laufzeit, andere Tätigkeiten usw.) nicht.

(4) *Inhaltliche Kriterien der Vergabe:*

Die inhaltliche Orientierung zur Vergabe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach den Forschungsleitlinien und dem Forschungsprofil der Frankfurt University of Applied Sciences.

(5) *Vergabe:*

Über die Vergabe eines Stipendiums/ von Mitteln für sonstige spezifische Sachkosten entscheidet die Auswahlkommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ein Stipendium kann grundsätzlich nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird. Die Vergabe der Promotionsstipendien/ der Mittel für sonstige spezifische Sachkosten erfolgt durch das Präsidium. Das Präsidium berichtet einmal jährlich dem Senat.

§ 3 Antragstellung

- a) Der vollständige Antrag für ein Grundstipendium oder ein Brückenstipendium (Abschluss) besteht aus:
- (1) dem Exposé (Thema der Arbeit, Fragestellung, Stand der Forschung, Arbeits- und Zeitplan),
 - (2) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
 - (3) einem Lebenslauf, inkl. Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen usw.,
 - (4) den letzten Zeugnissen (Master / Diplom, Bachelorzeugnis, Abitur),
 - (5) einem Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
 - (6) einem Gutachten der/des betreuenden Professorin/Professors der Frankfurt University of Applied Sciences,
 - (7) und einer Bescheinigung der/des betreuenden Professors/Professorin des kooperativen Promotionsverfahrens über die Übernahme der Betreuung (Betreuungsvereinbarung des/ der Universitäts-Professors/Professorin).

- b) Der vollständige Antrag für ein Brückenstipendium (Anschub) oder sonstige spezifische Sachkosten besteht aus:
- (1) einer Projektskizze (Thema der Arbeit, Fragestellung, Stand der Forschung bzw. Stand und Projektplan für den Anschub der Arbeit),
 - (2) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
 - (3) einem Lebenslauf, inkl. Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen usw.,
 - (4) den letzten Zeugnissen (Master / Diplom, Bachelorzeugnis, Abitur),
 - (5) einem Kurzgutachten der/des betreuenden Professorin/Professors der Frankfurt University of Applied Sciences,
 - (6) und einer Betreuungsvereinbarung mit dem/der betreuenden Professor/Professorin der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Übernahme der Betreuung
 - (7) (*betr. nur die Anträge auf Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten*) einer Kostenkalkulation sowie einer Begründung für die sonstigen spezifischen Sachkosten.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums/die Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten festzustellen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß der Forschungsleitlinien und dem Profil der Frankfurt University of Applied Sciences ausgewählt. Die Auswahlkommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten auf ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende übertragen.
- (2) Die Senatskommission Forschung benennt in Absprache mit den Fachbereichen je ein Auswahlkommissionsmitglied und ein/e Stellvertreter/in je Fachbereich für zwei Jahre. Weiter gehören der Auswahlkommission an der/die für Forschung zuständige Vizepräsident/Vizepräsidentin als Vorsitzende/r und die Leitung der Abteilung Forschung Weiterbildung Transfer. Scheidet ein Mitglied aus den Fachbereichen oder ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein/e neue/r Stellvertreter/Stellvertreterin zu benennen. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Auswahlkommission wird durch den Senat eingesetzt.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Auswahlkommission teilt die Entscheidung des jeweiligen Auswahlverfahrens dem Präsidium in schriftlicher Form mit.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16.07.2014 in Kraft und wird im Zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 16.07.2014

Dr. Detlev Buchholz
Präsident